

BERUFSVERBAND DER ÄRZTE FÜR KINDERHEILKUNDE UND JUGENDMEDIZIN DEUTSCHLANDS E.V.

Landesverband Nordrhein

Dr. med. Paul Wirtz, Louise-Dumont-Straße 1, 40211 Düsseldorf

Düsseldorf,

Telefon 02 11/35 22 33

Telefax 02 11/4 08 04 84

An die
Vorsitzende des Landtagsaus-
sches Kinder, Jugend und Familie
Frau Annegret Krauskopf
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



11.10.98

betr. Drittes Gesetz zur Änderung des GTK

Sehr geehrte Frau Krauskopf,

der in der vorgelegten Form geplanten Änderung des GTK muß aus kinderärztlicher Sicht wegen der Fürsorgepflicht für alle Kinder, besonders aber für Kinder aus sozialen Risikogruppen widersprochen werden.

Die Abschaffung des alten Inhaltes von § 15 (1) hat zur Folge:

- Übertragung von Maßnahmen der primären Gesundheitsprophylaxe in die Hände der Träger von Einrichtungen, was diese Maßnahmen vom Wohlwollen der Träger und Eltern abhängig macht.
- Keine öffentliche Gesundheitsfürsorge mehr für Kinder, die aufgrund sozialer Bedingungen nicht von ihren Eltern zu den regelmäßigen Krankheitsfrüherkennungsmaßnahmen (Vorsorgeuntersuchungen) bei Kinderärztinnen und Kinderärzten gebracht werden.
- Keine Mitverantwortung der öffentlichen Gesundheitsaufsicht beim frühzeitigen Aufdecken von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen einzelner Kinder und bei der raschen Therapieeinleitung für Kinder aus sozialen Risikogruppen
- Keine Möglichkeit zur Erfassung des Gesundheitsstatus von Altersgruppen im Rahmen eines Kindergesundheitsberichtes

Eine soziale Politik kann nicht die Verantwortung für präventive Maßnahmen bei Kindern aus der "öffentlichen Hand" allein in die Hände privater Träger legen, wenn gerade Kinder mit sozialen Risiken nicht zusätzlich benachteiligt werden sollen. Dies kann nicht im Interesse einer staatlichen Gesundheitsfürsorge sein, wenn diese überhaupt noch erwünscht ist.

Die Änderung des GTK muß u.E. als öffentliche Sparmaßnahme angesehen werden, da sie Anlaß sein wird, die Zahl der Kinder- und Jugendärzte in den Gesundheitsämtern zu reduzieren.

Die geplante Fassung des § 15(1) bleibt in der praktischen Handhabung und in der rechtlichen Konsequenz unklar:

- Unter Hinweis auf den Datenschutz können Eltern die "Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder" als Nachweis "über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung" verweigern, da nicht nur die Zahl der Untersuchungen sondern auch persönliche Gesundheitsdaten dokumentiert sind.
- Offen bleibt die Konsequenz bei nicht vorgelegtem Untersuchungsheft oder bei einer nicht altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung
- Welche Untersuchung ist "mit dem Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes gemeint? Die letzte Vorsorgeuntersuchung (U7) hat im Regelfalle mit 24 Monaten stattgefunden, sie ist daher zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung mit meist drei Jahren aufgrund der raschen und komplexen Entwicklung in diesem Altersabschnitt nicht als "eine Aussage zur altersgerechten, störungsfreien Entwicklung" zu werten.
- Welchen Inhalts und von welchem Arzt soll die "...entsprechende ärztliche Bescheinigung.." sein
 - der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung" oder die Beurteilung des Entwicklungszustandes,
 - die Bescheinigung einer Kinderärztin/eines Kinderarztes, die mit Entwicklungsfragen erfahren sind, zum Stand der Entwicklung?

Die neue Fassung des § 15(1) bedeutet ein Verlassen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge für Kinder:

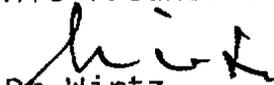
Sie ist nicht mehr geeignet, Schaden von Kindern abzuwenden. Sie überläßt die Kontrolle der kindlichen Entwicklung und Gesundheit dem Wohlwollen von Trägern der Einrichtungen und der Eltern; daß diese Kontrolle wirkungsvoll übernommen wird, davon kann gerade bei Kindern aus sozialen Risikogruppen oder bei finanziellen Nöten der Träger von Einrichtungen nicht immer ausgegangen werden.

In der vorliegenden Form kann die Änderung des GTK

- nicht als Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsförderung aller Kinder angesehen werden.
- dient das GTK nicht einer Schadensabwendung von Kindern
- fehlt zukünftig jegliche Rechtsgrundlage für öffentlich gewollte Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge in Einrichtungen für Kinder.

Für Rücksprachen stehen wir gern zur Verfügung.
 Ansprechpartner ist Dr. Kohns, Telefon Essen 0201/774666

Mit freundlichem Gruß


 Dr. Wirtz

Dr. Kohns